



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 050-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.63

Eingereicht am: 08.03.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Veglio, Zollikofen) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern)
SP-JUSO-PSA (Riesen, La Neuveville)

Weitere Unterschriften: 24

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 711/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Kitas sind Service public! Für eine gebührenfreie familienergänzende Kinderbetreuung mit guten Arbeitsbedingungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton übernimmt die Betreuungskosten für die familienergänzende Kinderbetreuung.
2. Der Kanton fordert den Bund auf, ihn bei der Finanzierung zu unterstützen und einen Teil der Betreuungskosten zu übernehmen.
3. Der Kanton trifft Massnahmen zur Finanzierung verbesserter Arbeitsbedingungen in Kitas.

Begründung:

Familienergänzende Kinderbetreuung ist wie die Bildung in der Volksschule eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie soll deshalb wie die obligatorische Schule gebührenfrei und für alle zugänglich sein. Das bedeutet, dass Kitas und Tagesfamilien wie die Kindergärten und Primarschulen öffentlich finanziert werden müssen. Eine gebührenfreie Kinderbetreuung stärkt das Bildungsangebot und die Bildungsgerechtigkeit: Sie fördert die Sozialisation der Kinder und wirkt sich positiv auf deren Entwicklung aus. Besonders wichtig ist dies auch, damit die Kinder gut vorbereitet in die Schule gehen können.

Heute wird der grösste Teil der Betreuungs- und Sorgearbeit von Frauen geleistet. Eine gebührenfreie Kinderbetreuung vereinfacht es beiden Elternteilen, erwerbstätig zu sein. Das ist in Zeiten eines sich verschärfenden Fachkräftemangels besonders wichtig für die Volkswirtschaft. Es

stärkt die Gleichstellung, weil alle Familien unabhängig vom Einkommen besser auswählen können, wie sie die Erwerbs- und Betreuungsarbeit aufteilen möchten. Die Kinder im Kanton Bern sollen die bestmögliche familienergänzende Betreuung erhalten, damit sie in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Gute Kinderbetreuung gibt es aber nur mit guten Arbeitsbedingungen für die Betreuerinnen und Betreuer. Nur mit genügend Zeit und Lohn können sie dem Potential und der Vielfalt der Kinder gerecht werden. Daher soll der Kanton mehr Verantwortung für die Arbeitsbedingungen übernehmen und die Kitas bei der Finanzierung von besseren Arbeitsbedingungen unterstützen.

Familienergänzende Kinderbetreuung ist Teil des Service public. Eine Finanzierung mit öffentlichen Mitteln ist gerechter, weil damit höhere Einkommen und Vermögen mehr bezahlen als tiefere. Zudem ist die gebührenfreie Kinderbetreuung auch finanziell ein Gewinn für alle: für die Familien, die entlastet werden, für die Unternehmen, weil mehr Elternteile und vor allem mehr Frauen ihre Ausbildung ins Erwerbsleben einbringen, und für den Kanton und die Gemeinden, die durch die höhere Erwerbstätigkeit mehr Steuereinnahmen und tiefere Sozialhilfekosten haben. Der Kanton Bern soll den Bund auffordern, ihn bei den anfallenden Kosten zu unterstützen, da auch der Bund ein Interesse an einer gebührenfreien Kinderbetreuung für alle hat. Denn familienergänzende Kinderbetreuung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit einer gebührenfreien Kinderbetreuung investiert der Kanton Bern in die Zukunft.

Antwort des Regierungsrates

Mit den in der Motion formulierten Forderungen, dass der Kanton eine gebührenfreie familienergänzende Kinderbetreuung anbieten und Massnahmen zur Finanzierung verbesserter Arbeitsbedingungen in Kindertagesstätten (Kitas) ergreifen soll, wird eine grundlegende Neuorganisation dieses Bereichs gefordert. Mit dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen, neuen Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹ und insbesondere der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)² haben der Grosse Rat und der Regierungsrat allerdings erst kürzlich den Kita-Bereich neu kodifiziert. Der Regierungsrat erachtet es kritisch, nach einer solch kurzen Zeit erneut grundlegende gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, ohne mit dem bestehenden System ausreichende Erfahrungen gemacht zu haben.

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

Zu Ziffer 1:

Die familienergänzende Kinderbetreuung trägt massgebend dazu bei, dass Eltern ihre berufliche Tätigkeit und die Betreuung ihrer Kinder besser vereinbaren können. Nebst der Höhe der Betreuungskosten und finanziellen Anreizen gibt es allerdings weitere wichtige Faktoren, welche die Höhe des Erwerbsspensums und die Gleichstellung von Frau und Mann beeinflussen, wie bspw. die Familienfreundlichkeit in der Berufswelt, die Familienkonstellation und Arbeitsteilung in Mehrpersonenhaushalten, oder auch die gesellschaftliche Akzeptanz der jeweiligen Familien- und Betreuungsmodelle.

Im Kanton Bern wurde im Jahr 2019 mit den Betreuungsgutscheinen für den Besuch einer Kindertagesstätte (Kita) oder Tagesfamilie ein neues Finanzierungssystem eingeführt. Die Gemeinden vergünstigen den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie, indem sie den Eltern einen Gutschein ausgeben. Die Höhe dieses Gutscheins hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Grösse der Familie sowie vom Betreuungsspensum ab. Die Gemeinden rechnen die Kosten für die Betreuungsgutscheine über den Lastenausgleich Soziales ab. Viele der Ziele, die sich

¹ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLG; BSG 860.2

² Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, FKJV; BSG 860.22

der Kanton bei der Einführung des Gutscheinsystems gesetzt hat, werden heute schon erreicht – das Angebot an Betreuungsplätzen wurde ausgebaut und deutlich mehr Familien können unterstützt werden. Durch die Abhängigkeit des mitfinanzierten Betreuungspensums vom Beschäftigungsgrad der Eltern wird die Bedeutung der Erwerbstätigkeit erhöht, wobei gemäss geltendem Recht auch soziale Aspekte zur Gewährung von Gutscheinen führen können (wie bspw. eine Ausbildung).

Die Motionärinnen fordern, dass die Betreuung in Kitas und Tagesfamilien für alle Familien im Kanton Bern gebührenfrei sein soll. Auch wenn die wichtige Rolle der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht bestritten wird, so ist die Betreuung der Kinder nicht primär Aufgabe des Staates, sondern der Eltern. Die staatlichen Angebote erfolgen subsidiär dazu. Auch vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass Kantongelder effizient eingesetzt werden müssen. Der Mitteleinsatz nach dem Giesskannenprinzip, also ohne die Berücksichtigung der unterschiedlichen familiären wirtschaftlichen Verhältnisse, würde nicht nur den Kantonshaushalt erheblich belasten, sondern auch keine effiziente Verwendung von Kantonsmitteln darstellen. Zudem beobachtet die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Entwicklung von Angebot und Nachfrage sowie die Umsetzungspraxis in den Gemeinden, die am System teilnehmen, laufend. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 114-2018 Brännimann³ sind zudem noch Abklärungen ausstehend, in deren Rahmen unter anderem Schwelleneffekte und Erwerbsanreize vertieft analysiert werden. So können bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen am System vorgenommen werden. Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2:

Für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die Kantone und Gemeinden zuständig. Der Bund unterstützt Kantone und Gemeinden allerdings bereits seit 2018 mit Finanzhilfen, wenn diese ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, damit die Betreuungskosten der Eltern reduziert werden können. Der Kanton Bern sowie zahlreiche Betreuungsinstitutionen im Kanton Bern haben Gesuche beim zuständigen Bundesamt für Sozialversicherungen eingereicht.

Zudem arbeitet der Kanton Bern in verschiedenen interkantonalen Gremien und Arbeitsgruppen mit, die sich vertieft mit der familienergänzenden Kinderbetreuung und deren Finanzierung auseinandersetzen. Auch der Bund ist in diesen Austauschgefässen vertreten.

Da der Bund die Kantone bei der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung bereits unterstützt und diese Akteure in regelmässigem Austausch sind, beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2.

Zu Ziffer 3:

Mit dem Gutscheinsystem werden die den Eltern verrechneten Tarife für die Betreuung in einer Kita oder bei einer Tagesfamilie vergünstigt. Diese Vergünstigungen haben nur indirekt einen Einfluss auf die Höhe der Löhne der Mitarbeitenden. Der Kanton fixiert weder die Preise der Angebote noch die Löhne, zumal es sich bei Kita-Mitarbeitenden auch nicht um Kantonsangestellte handelt. Mit dem Entscheid, die kantonalen Mittel zukünftig vollständig im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems auszurichten, sprach sich der Grosse Rat dafür aus, nicht direkt in die Höhe der Tarife und in die Kostenstrukturen der Anbietenden einzugreifen, wodurch die unternehmerische Freiheit der Betriebe gestärkt wurde.

Die Kitas und Tagesfamilien können somit ihre Tarife selber festlegen und folglich auch selber Massnahmen ergreifen, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Der Kanton Bern verfolgt aufmerksam, wie sich das Gutscheinsystem entwickelt, damit bei Bedarf Anpassungen bei der

³ Motion 114-2018 Brännimann (Mittelhäusern, glp), Finanzielle Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Bern nutzen, um den Standortvorteil des Kantons Bern auszubauen

Festsetzung der Gutscheine gemacht werden können um bspw. zu verhindern, dass aufgrund steigender Angebotskosten die Selbstkosten der Eltern zu stark ansteigen.

Mit Inkrafttreten des SLG, der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote⁴ sowie der FKJV wurden zudem Vorgaben erlassen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen: So müssen Kitas und Tagesfamilienorganisationen, die zum Gutscheinsystem zugelassen sind, die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten. Weiter werden neu Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende im ersten Lehrjahr unter 25 Jahre im Betreuungsschlüssel nicht mehr berücksichtigt. Mit dieser Regelung will man junge Personen mit noch wenig Kompetenzen und Erfahrung von einer zu frühen Übernahme von Verantwortung schützen, da diese zu Überforderung und negativen Auswirkungen auf die Betreuungssituation führen kann. Dies ist förderlich für die Qualität des Betreuungsangebotes und auch für die Auslastung der einzelnen Mitarbeitenden. Neu werden auch Weiterbildungsangebote im Bereich «Frühe Sprachförderung» für Betreuungspersonen in Kitas und Tagesfamilien vom Kanton mitfinanziert, wodurch die Betriebe und die Mitarbeitenden von Weiterbildungskosten teilweise entlastet werden.

Aufgrund der dargelegten Ausrichtung des neuen Gutscheinsystems sowie der verschiedenen, erst kürzlich eingeführten Vorgaben zur Betriebsführung hat der Regierungsrat bereits verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ergriffen. Daher beantragt er die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 3.

Verteiler
– Grosser Rat

⁴ Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLV; BSG 860.21